

# POOLWORLD

Fachmagazin für Finanzdienstleister



## Auf den Schwingen des Erfolgs

Wie Sie mit MAXPOOL neue  
Höhen erreichen und Ihre persönliche  
Schallmauer durchbrechen

**Alles im grünen Bereich?**  
Makler teilen ihre Erfahrungen  
mit der nachhaltigen Beratung

**MAXPOOL schenkt Zeit**  
Voller Terminkalender?  
Das easyOFFICE schafft Freiräume!

**Ruhestandsplanung**  
Drei sinnvolle Wege für  
die GGF-Versorgung



# Wie lange muss ich eigentlich haften?

Über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen  
aufgrund von Falschberatung

**D**er Kunde kann sich an nichts mehr erinnern und wirft dem Versicherungsmakler anwaltlich eine Falschberatung vor: Im Laufe eines Maklerlebens wird vermutlich jeder mindestens einmal einen solchen Fall haben. Wohl dem, der sauber und lückenlos protokolliert hat. Aber auch die Verjährungsfrist spielt dem Versicherungsmakler unter Umständen in die Karten.

### **BEGINN DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI FALSCHBERATUNG**

Der durch eine Beratungsverpflichtung entstandene Schadenersatzanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Absatz 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn der Kunde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Fraglich ist, wann dem Kunden eine grob fahrlässige Unkenntnis unterstellt werden kann.

Das OLG Zweibrücken hat sich mit diesem Thema im Urteil vom 25.10.2023 befasst. In dem Sachverhalt ging es um einen selbstständigen Schornsteinfeger, dem sein Versicherungsmakler 2013 eine Rürup-Rente ohne Kündbarkeit, Kapitalisierbarkeit und Vererbbarkeit vermittelt hatte. Der Versicherungsnehmer behauptete, dass er bei Kenntnis dieser Vertragsmodalitäten den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, und nahm den Versicherungsmakler wegen Falschberatung auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch. Das OLG bejahte das Vorliegen einer Falschberatung, jedoch sei der Anspruch verjährt.

### **SCHADENERSATZANSPRUCH**

Für Schadenersatzansprüche gilt der Grundsatz der Schadeinheit. Der Schaden, der dem Versicherungsnehmer aus dem behaupteten Beratungsfehler erwachsen ist, ist also als einheitliches Ganzes aufzufassen. Sobald ein Teilschaden aufgetreten ist, beginnt für den Anspruch auf Schadenersatz demnach eine einheitliche Verjährungsfrist, die ebenso für alle weiteren adäquat verursachten, zurechenbaren oder voraussehbaren Nachteile gilt. Wenn dem Versicherungsnehmer im Falle einer fehlerhaften Aufklärung und Beratung bereits durch den Vertragsschluss ein Schaden entstanden ist, so hat er auch ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Schadenersatz.

Hätte der Kunde die Umstände, aus denen sich der Anspruch ergibt, kennen müssen? Das Gericht entschied, dass der Kunde zwar erst später Kenntnis über die Umstände erlangte, jene aber spätestens ab der Zustellung des Vertragswerkes nach Vertragsabschluss hätte haben müssen. Der Kunde hatte ab diesem Zeitpunkt also grob fahrlässige Unkenntnis. Er hatte die im Versicherungsschein leicht zugänglichen Informationen unbeachtet gelassen und diese Unkenntnis somit selbst verschuldet. Das OLG wies darauf hin, dass von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erwartet werden darf und muss, dass er den im Versicherungsschein zusammengefassten Vertragstext liest und bei Unklarheiten nachfragt. Die dreijährige Verjährungsfrist fing in diesem Fall daher schon am Ende des Jahres mit Eingehung der Verbindlichkeit am 31.12.2013 an. Die Verjährungsfrist lief somit am 31.12.2016 ab.



**Stephan Michaelis,**  
Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

### **FAZIT**

Versicherungskunden sind verpflichtet, bei Abschluss von Versicherungsverträgen das Vertragswerk zu lesen und die in der Police festgehaltenen Vertragsdetails auch zu verstehen. Im vorliegenden Fall hätte der Kunde die bemängelte Vertragsänderung, auf die sich der Vorwurf der Falschberatung bezog, aus dem Versicherungsschein entnehmen können. Somit muss ihm ab Erhalt der Police eine Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis unterstellt werden. Anders verhält es sich in Fällen, in denen sich die unzureichenden Vertragsspezifika nicht direkt aus der Versicherungspolice ergeben. Dies gilt nicht bei Angelegenheiten, die sich auf Klauseln der Versicherungsbedingungen beziehen.

Sie wollen rechtlich auf der sicheren Seite sein und dort auch bleiben? MAXPOOL und die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte unterstützen Sie gerne mit einem Rechtservice, der an jeden Aspekt Ihrer Maklertätigkeit denkt. Kontaktieren Sie uns! ◀

---

#### **Kontakt:**

Team Leistungsservice/Recht  
040 29 99 40-420  
leistungsservice@maxpool.de